

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen und der städtischen Deputation  
für Soziales, Jugend und Integration  
am 02.05.2019**

**Förderrichtlinien über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Land und in der Stadt Bremen**

**A. Problem**

1. Nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.
2. Nach § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (BremAufnG) ist die Stadtgemeinde Bremen zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern verpflichtet, soweit nicht eine Unterbringung in Landesaufnahmestellen erfolgt.

Die Unterbringungsplätze im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylG sind vom Land Bremen und im Sinne des § 1 BremAufnG von der Stadt Bremen zu finanzieren. Dies wird näher in den Förderrichtlinien ausgeführt. Die bisherigen Förderrichtlinien waren bis 31.12.2017 befristet.

**B. Lösung**

Die Finanzierung der Unterbringungsplätze erfolgt im Rahmen von Zuwendungen nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung. Grundlage für die Bewilligungen bilden die beiden in der Anlage beigefügten Förderrichtlinien. Neben kleineren, vor allem redaktionellen Änderungen der bis 31.12.2017 geltenden Richtlinien, sind folgende Neuerungen vorgesehen:

Allgemein:

In die Zieldefinition beider Richtlinien ist neben der Unterbringung und Betreuung der Zuwanderer nunmehr klarstellend auch die Integration mit aufgenommen. Für eine gelingende nachhaltige Integration der Neuzuwanderer ist deren frühestmögliches Ansetzen unabdingbar. Die entsprechenden Aufgaben waren auch in den bisherigen Richtlinien bereits festgelegt und wurden und werden auch weiterhin von den Trägern der Unterkünfte erbracht.

Die Reinigung der Unterkünfte wird von den Trägern organisiert und vertraglich abgewickelt. Die entstehenden Ausgaben werden getrennt von den sich aus der jeweiligen Platzzahl ergebenden konsumtiven Ausgaben ausgewiesen, da die Reinigungsausgaben je nach baulicher Anlage der Unterkünfte stark voneinander abweichen können.

In einer neuen Anlage 3 sind klarstellend die zuwendungsfähigen Personalhaupt- und Personalnebenausgaben definiert.

Förderrichtlinie Land:

Für große Landesaufnahmestellen über 500 Plätze ist ein Leitungstandem mit Eingruppierung bis zu Entgeltgruppe 11 TV-L vorgesehen. Die Erfahrungen mit der Landesaufnahmestelle in der Lindenstraße haben gezeigt, dass die Anforderungen an die Leitung einer derartig großen Einrichtung mit den in einer Erstaufnahmestelle bestehenden besonderen Aufgaben und das Erfordernis einer ständigen adäquaten Vertretung eine duale Führungsspitze voraussetzen und eine Einstufung in Entgeltgruppe 11 rechtfertigen.

Förderrichtlinie Kommune:

Für kleine Einrichtungen bis 50 Plätze sind unabhängig von der tatsächlichen Größe bis zu 1,25 Stellen zulässig. Dies ist die Mindestanzahl um einen ordnungsgemäßen Betrieb inklusive Vertretungsmöglichkeiten sicherzustellen. In der Praxis wurden auch bisher über entsprechende Zuschläge bis zu 1,25 Stellen gefördert. Nunmehr ist die bisherige Verwaltungspraxis in der Förderrichtlinie aufgenommen.

### **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung**

Die Förderrichtlinien dienen der Ausgestaltung des gesetzlichen Auftrags im Bereich „Asyl/Flüchtlinge“. Sie sind zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich. Die haushaltsmäßige Abbildung erfolgt in den Sozialleistungen. Das Volumen betrug in 2018 ca. 3,6 Mio. Euro in Produktgruppe 41.21.01 (Land Bremen) und ca. 7,1 Mio. Euro in Produktgruppe 41.03.01 (Stadt Bremen). In 2019 beträgt das voraussichtliche Volumen nach dem Haushaltsansatz in Produktgruppe 41.21.01 ca. 4,1 Mio. Euro und in der Produktgruppe 41.03.01 ca. 6,3 Mio. Euro. Der Finanzbedarf ist Bestandteil der Schätzung der Sozialleistungen und ist im Rahmen der Veranschlagung der jeweiligen Produktgruppen vollständig abgedeckt.

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, weil es sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt.

Die Maßnahme dient Menschen beider Geschlechter – je nach dem tatsächlichen Anteil – gleichermaßen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Nicht erforderlich.

### **F. Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Förderrichtlinie über den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen zu.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt der Förderrichtlinie über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen zu.

### **Anlagen:**

1. Förderrichtlinie über den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen

2. Förderrichtlinie über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen
3. Anlage 1 zu den Förderrichtlinien
4. Anlage 2 zu den Förderrichtlinien
5. Anlage 3 zu den Förderrichtlinien

# Förderrichtlinie über den Betrieb von Landesaufnahmestellen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

### 1.1 Zuwendungszweck

Nach § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Zielgruppe sind die im § 47 AsylG definierten Personen, die in § 2 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (BremAufnG) genannten Personenkreise sowie Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz und Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Ziel der Förderung ist der Betrieb von Landesaufnahmestellen zur Unterbringung, Betreuung und Erstintegration der Bewohnerinnen und Bewohner mit den folgenden Schwerpunkten:

- den geflüchteten und zugewanderten Menschen den für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich zu erklären und zu vermitteln,
- die Vorgaben des Bremischen Gewaltschutzkonzeptes für Flüchtlingsunterkünfte zu beachten und dessen kontinuierliche Umsetzung zu unterstützen,
- ihnen ihren Rechtsstatus und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie das weitere sie betreffende Verwaltungsverfahren zu erläutern,
- sie bei allen auftretenden Fragen und in lebenspraktischen Dingen innerhalb und außerhalb der Unterkünfte zu betreuen,
- sie zu ermuntern, zu unterstützen und zu begleiten bei allen Aktivitäten, die einen Schritt zur Integration darstellen können einschließlich der Bereitstellung von Orientierungshilfen zur besseren Bewältigung von Alltagsproblemen,
- ihnen Kontakte zur hier lebenden Bevölkerung und zu hier dauerhaft lebenden Menschen aus ihren Herkunftsländern zu vermitteln, insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen zu vermeiden und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.

Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, die Bewohnerinnen und Bewohner zu motivieren, sich auf erste Schritte zur Integration einzulassen. Dazu gehört auch die Vorbereitung auf einen Umzug in eine Übergangswohnrichtung oder eigenen Wohnraum.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Das Land Bremen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für den Betrieb von Landesaufnahmestellen und Notaufnahmeeinrichtungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Land Bremen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Betrieb von Landesaufnahmestellen zur Unterbringung, Betreuung und Erstintegration der unter Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Personen. Dabei können einzelne beantragte gleichartige Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers vom Zuwendungsgeber in einem Zuwendungsverfahren zusammengefasst werden.

Förderungsfähig sind die Aufgaben der Einrichtungsleitung, ggf. der stellvertretenden Einrichtungsleitung, Sozialassistenten/Hausmeister und sofern erforderlich sonstigen Personals.

Eine Auflistung der anrechenbaren konsumtiven und investiven Ausgaben ergibt sich aus Anlage 1.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sollten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Bremen e. V. (LAG) und deren angeschlossenen Eigenbetriebe sowie die mit der LAG kooperierenden Wohlfahrtsverbände und deren Eigenbetriebe sein. Die zu fördernden Projekte müssen vom Satzungs- bzw. Gesellschaftszweck des Zuwendungsempfängers umfasst sein.

Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen unter den Flüchtlingen sind Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere als Träger der freien Jugendhilfe) wünschenswert.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Einrichtung kurzfristig eröffnet werden muss, um Obdachlosigkeit der unter Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Personen zu verhindern. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen und kann vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

Weitere Voraussetzungen:

Die Zuwendungsempfänger müssen insbesondere die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährleisten:

- das eingesetzte Personal ist verlässlich innerhalb der Kernzeiten von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Einrichtung anwesend
- Unterstützung bei Kontakten zu den Behörden; Hilfe bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen.
- Unterstützung von Schul- und Kindertagesstättenanmeldungen u. ä. von Flüchtlingskindern, Ansprechpartner für Schulen und Kindertagesstätten .
- allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.
- Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr oder Weiterwanderung (z. B. REAG/GARP-Programm) und Hilfe bei der Durchführung.

- Instandhaltung und Durchführung kleinerer Reparaturen des Inventars.
- Organisation von
  - o Bewohnerwechseln
  - o der Reinigung der Wäsche der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. Bekleidung)
  - o der Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher)
  - o der Essensversorgung
  - o und Ausgabe von sonstigen Sachleistungen (z.B. Hygienepakete)
  - o der Hausreinigung
  - o der Abfallentsorgung
- Beschaffung und Ausgabe von BSAG Fahrkarten inkl. Dokumentation
- Lagerhaltung, Organisation, sowie Verteilung von Verbrauchsmaterialien
- Übernahme von behördlichen Anmeldungen
- bei hohen Flüchtlingszugängen in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport etwaige anfallende Sonderaufgaben wie z.B. Ausgaben von Krankenscheinen, Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen, Mithilfe bei externen Auszahlungen von Barleistungen
- sorgfältige Erfassung und Pflege der Daten im Quartiersmanagementsystem

## 5. Art und Umfang der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Nr. 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für eine Einrichtung gilt grundsätzlich ein Personalschlüssel von 5,0 Beschäftigungsvolumen (BV) auf 100 Plätze. Bei einer Einrichtung in der Größe von 90 bis 120 Plätzen kann der Personalschlüssel bis zu 6,0 BV unabhängig von der tatsächlichen Platzzahl betragen.

Eine Einrichtung nach dieser Richtlinie soll von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter geleitet werden oder von einer Person mit einer vergleichbaren Ausbildung, die über eine besondere Eignung und umfangreiche Erfahrungen in der sozialen Betreuung von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verfügt.

Die Berechnung der Personalhauptausgaben und Personalnebenausgaben richtet sich nach folgenden Eingruppierungen:

- Einrichtungsleitung nach Entgeltgruppe 10 TV L,
- stellvertretende Einrichtungsleitung/pädagogisches Fachpersonal Entgeltgruppe 9 TV L,
- Sozialassistent/Hausmeister Entgeltgruppe 5 TVL,
- sonstiges Personal Entgeltgruppe 4 TV L.

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden. Insbesondere können bei Landesaufnahmestellen mit mehr als 500 Plätzen bis zu zwei Einrichtungsleitungen gleichzeitig beschäftigt werden wobei die

Eingruppierung wegen der besonderen Herausforderungen derartiger Einrichtungen bis Entgeltgruppe 11 TV L zulässig ist.

Auf die Personalausgaben werden 6 % Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt. Eine Zuordnung und Definition der anrechenbaren Personalhauptausgaben, Personalnebenausgaben und Regiekosten ergibt sich aus Anlage 3.

Für die Koordination/Bereichsleitung und die Verwaltung der Einrichtungen werden dem Zuwendungsempfänger Stellenanteile gewährt, deren Höhe sich nach Anlage 2 bemisst. Bei einem Betrieb mehrerer Einrichtungen werden die Stellenanteile addiert. Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach folgenden Eingruppierungen:

- Koordination/Bereichsleitung bis maximal Entgeltgruppe 12 TV L, dabei ist das Personalgefüge beim Zuwendungsempfänger insgesamt und die Anzahl und Größe der betriebenen Einrichtungen zu berücksichtigen
- Verwaltung maximal nach Entgeltgruppe 6 TV L.

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Für vorbereitende Tätigkeiten können bis zu 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Einrichtung die Stellenanteile für Koordination/Bereichsleitung und Verwaltung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO wird verwiesen.

Für konsumtive Ausgaben können jährlich maximal 23,50 € je Platz und Monat als zuwendungsfähig bewilligt werden. In begründeten Einzelfällen kann bei den konsumtiven Ausgaben eine Erhöhung des Maximalwertes zugelassen werden. Absehbare Mehrausgaben müssen grundsätzlich bereits im Antragsverfahren geltend gemacht werden. Im Laufe eines Bewilligungszeitraumes entstehende Mehrausgaben müssen noch während des Bewilligungszeitraumes kalkuliert und zeitnah mit der bewilligenden Stelle abgestimmt werden. Es gelten die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 5 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Ausgaben für die Hausreinigung werden nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle in der tatsächlich entstehenden Höhe außerhalb der Obergrenze für konsumtive Ausgaben ausgewiesen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns zahlt. Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß §§ 48, 49, § 49a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für bereits bestehende Einrichtungen ist der jährliche Zuwendungsantrag für das Folgejahr zusammen mit dem Finanzierungsplan und einem Stellenplan (mit Funktionsangaben und Eingruppierung) in der Regel bis zum 01.12. eines Jahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen werden zeitnah der Zuwendungsbescheid gefertigt und regelmäßige monatliche Abschlagszahlungen festgesetzt.

Vor der Übernahme neuer Betreuungsmaßnahmen/Einrichtungen stellt der Träger zeitnah den entsprechenden Zuwendungsantrag. Erhält der Träger bereits eine laufende Zuwendung nach dieser Richtlinie wird der bestehende Zuwendungsbescheid nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen entsprechend abgeändert und die Abschlagszahlung angepasst. Erhält der Träger erstmals eine Förderung nach dieser Richtlinie ergeht nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zeitnah der Zuwendungsbescheid, in dem auch die Abschlagszahlungen geregelt sind.

Wesentlicher Bestandteil der genannten Zuwendungsbescheide ist der Finanzierungsplan inklusive Stellenplan. Sofern gem. Nr. 2 dieser Richtlinie mehrere gleichartige Maßnahmen in einem Bescheid zusammengefasst sind besteht der Finanzierungsplan aus einer Gesamtübersicht und einzelnen Finanzierungsplänen für die jeweiligen Einrichtungen.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

## **8. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis soll unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der ANBest-P erstellt und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingereicht werden.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet gem. Nr. 11a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgs und Gender Indikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, 30.11.2018

# Förderrichtlinie über den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

## 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

### 1.1. Zuwendungszweck

Nach § 1 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (BremAufnG) ist die Stadtgemeinde Bremen zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern verpflichtet, soweit nicht eine Unterbringung in Landesaufnahmestellen erfolgt.

Die vorläufige Unterbringung soll in Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz (AsylG) erfolgen. Gemäß Senatsbeschluss vom 08. Mai 2012 kann eine dezentrale Unterbringung erfolgen, wenn die Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG nicht mehr besteht. Die Aufnahmekapazität des Wohnungsmarktes in der Stadtgemeinde Bremen ist zurzeit inkongruent zur Anzahl der Personen, die dezentral untergebracht werden könnten.

Zielgruppe sind die im § 2 BremAufnG genannten Personenkreise sowie Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz und Personen mit Abschiebeschutz nach § 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die Unterbringung der Personen aus der genannten Zielgruppe erfolgt grundsätzlich in Übergangswohneinrichtungen (Gemeinschaftsunterkünfte gem. § 53 AsylG).

Ziel der Förderung ist der Betrieb dieser Übergangswohneinrichtungen und die Unterbringung, Betreuung und Erstintegration der Bewohnerinnen und Bewohner mit den folgenden Schwerpunkten:

- den geflüchteten und zugewanderten Menschen den für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich zu erklären und zu vermitteln,
- die Vorgaben des Bremischen Gewaltschutzkonzeptes für Flüchtlingsunterkünfte zu beachten und dessen kontinuierliche Umsetzung zu unterstützen,
- ihnen ihren Rechtsstatus und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sowie das weitere sie betreffende Verwaltungsverfahren zu erläutern,
- sie bei allen auftretenden Fragen und in lebenspraktischen Dingen innerhalb und außerhalb der Unterkünfte zu betreuen,
- sie zu ermuntern, zu unterstützen und zu begleiten bei allen Aktivitäten, die einen Schritt zur Integration darstellen können einschließlich der Bereitstellung von Orientierungshilfen zur besseren Bewältigung von Alltagsproblemen,
- ihnen Kontakte zur hier lebenden Bevölkerung und zu hier dauerhaft lebenden Menschen aus ihren Herkunftsländern zu vermitteln, insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für nachbarschaftliche Beziehungen und gegenseitige Toleranz zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Bewohnerinnen und Bewohnern,
- Konfliktsituationen durch geeignete Problemlösungen zu vermeiden und Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln.

Ein besonderer Schwerpunkt wird darauf gelegt, die Bewohnerinnen und Bewohner zu motivieren, sich auf Schritte zur Integration einzulassen. Dazu gehört auch die Organisation von Aktivitäten im Stadtteil, die geeignet und hilfreich sind, die Bewohnerinnen und Bewohner sozial in die im Stadtteil lebende Bevölkerung einzubinden.

## 1.2. Rechtliche Grundlagen

Die Stadtgemeinde Bremen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Erstintegration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen sowie für die ambulante Betreuung von geflüchteten Menschen. Dabei können einzelne beantragte gleichartige Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers vom Zuwendungsgeber in einem Zuwendungsverfahren zusammengefasst werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung der unter Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Personen sowie deren Unterbringung, Betreuung und Erstintegration. Förderungsfähig sind die Aufgaben der Einrichtungsleitung, ggf. der stellvertretenden Einrichtungsleitung, Sozialassistenten/Hausmeister und sofern erforderlich sonstigen Personals.

Eine Auflistung der anrechenbaren konsumtiven und investiven Ausgaben ergibt sich aus Anlage 1.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sollten Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Bremen e. V. (LAG) und deren angeschlossenen Eigenbetriebe sowie die mit der LAG kooperierenden Wohlfahrtsverbände und deren Eigenbetriebe sein. Die zu fördernden Projekte müssen vom Satzungs- bzw. Gesellschaftszweck des Zuwendungsempfängers umfasst sein.

Im Hinblick auf die Kinder und Jugendlichen unter den geflüchteten Menschen sind Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit (insbesondere als Träger der freien Jugendhilfe) wünschenswert.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Einrichtung kurzfristig eröffnet werden muss, um Obdachlosigkeit der unter Nr. 1 dieser Richtlinie genannten Personen zu verhindern. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfänger zu beantragen und kann vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

Weitere Voraussetzungen:

Die Zuwendungsempfänger müssen insbesondere die Erfüllung der folgenden Aufgaben gewährleisten:

- Unterstützung bei Kontakten zu den Behörden, Hilfe bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen.

- Unterstützung bzw. Durchführung von Schul- und Kindertagesstättenanmeldungen u. ä. von Flüchtlingskindern, Ansprechpartner für Schulen und Kindertagesstätten.
- allgemeine Beratung in Fragen der gesundheitlichen Vorsorge, bei Arzt- und Krankenhausbesuchen, ggf. Begleitung, Organisation von Dolmetschern u. Terminkoordination.
- Beratung über Möglichkeiten der Rückkehr oder Weiterwanderung (z. B. REAG/GARP-Programm) und Hilfe bei der Durchführung.
- Mitwirkung bei der Bedarfsfeststellung zur ambulanten Betreuung nach Bezug eigenen Wohnraums im Benehmen mit den Wohnraumberaterinnen und Wohnraumberatern.
- Instandhaltung und Durchführung kleinerer Reparaturen des Inventars.
- Organisation von
  - Bewohnerwechseln
  - Reinigung der Wäsche der Bewohnerinnen und Bewohner (z.B. eigene Bettwäsche, Bekleidung)
  - Hausreinigung
  - Abfallentsorgung
- sorgfältige Erfassung und Pflege der Daten im Quartiersmanagementsystem

Sofern die Unterbringung der geflüchteten und zugewanderten Menschen übergangsweise in kommunalen Notunterkünften erfolgt, müssen die Zuwendungsempfänger folgende weitere Anforderungen erfüllen:

- Das eingesetzte Personal ist verlässlich innerhalb der Kernzeiten von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr in der Einrichtung anwesend
- Organisation
  - der Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher)
  - der Essensversorgung
  - und Ausgabe von sonstigen Sachleistungen (z.B. Hygienepakete)
- Beschaffung und Ausgabe von BSAG Fahrkarten inkl. Dokumentation
- Lagerhaltung, Organisation sowie Verteilung von Verbrauchsmaterialien
- Übernahme von behördlichen Anmeldungen
- bei hohen Flüchtlingszugängen in Abstimmung mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport etwaige anfallende Sonderaufgaben wie z.B. Ausgabe von Krankenscheinen, Vorbereitung und Durchführung von Evakuierungen, Mithilfe bei externen Auszahlungen von Barleistungen

## **5. Art und Umfang der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Hat ein Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes insbesondere ein wirtschaftliches Interesse, wird die Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt (Nr. 2.3. der VV zu § 44 LHO).

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

### **5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben**

Für ein Übergangwohnheim gilt ein Personalschlüssel von 2,5 Beschäftigungsvolumen (BV) auf 100 Plätze. Für kleine Übergangswohneinrichtungen mit bis zu 50 Plätzen wird davon abweichend ein fester Personalschlüssel von bis zu 1,25 BV festgesetzt.

Für eine Notunterkunft gilt grundsätzlich ein Personalschlüssel von 5,0 BV auf 100 Plätze. Bei einer Einrichtung in der Größe von 90 bis 120 Plätzen kann der Personalschlüssel bis zu 6,0 BV unabhängig von der tatsächlichen Platzzahl betragen.

Bei beiden Einrichtungsformen soll die Einrichtung von einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter geleitet werden oder von einer Person mit einer vergleichbaren Ausbildung, die über eine besondere Eignung und umfangreiche Erfahrungen in der sozialen Betreuung von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern verfügt.

Bei einer ambulanten Betreuung (z.B. für Flüchtlinge, die in Hotels oder Pensionen untergebracht sind) gilt abweichend ein Personalschlüssel von 1,25 BV auf 100 Plätze.

Die Berechnung der Personalhauptausgaben richtet sich nach folgenden Eingruppierungen:

- Einrichtungsleitung nach Entgeltgruppe 10 TV L,
- stellvertretende Einrichtungsleitung/pädagogisches Fachpersonal Entgeltgruppe 9 TV L,
- Sozialassistent/Hausmeister Entgeltgruppe 5 TVL,
- sonstiges Personal Entgeltgruppe 4 TV L.

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Auf die Personalausgaben werden 6% Verwaltungs- und Regiekostenpauschale gewährt. Eine Zuordnung und Definition der anrechenbaren Personalhauptausgaben, Personalnebenausgaben und Regiekosten ergibt sich aus Anlage 3.

Für die Koordination/Bereichsleitung und die Verwaltung der Einrichtungen werden dem Zuwendungsempfänger Stellenanteile gewährt, deren Höhe sich nach Anlage 2 bemisst. Bei einem Betrieb mehrerer Einrichtungen werden die Stellenanteile addiert. Die Berechnung der Personalausgaben richtet sich nach folgenden Eingruppierungen:

- Koordination/Bereichsleitung bis maximal Entgeltgruppe 12 TV L, dabei ist das Personalgefüge beim Zuwendungsempfänger insgesamt und die Anzahl und Größe der betriebenen Einrichtungen zu berücksichtigen
- Verwaltung maximal nach Entgeltgruppe 6 TV L.

Abweichende Eingruppierungen können je nach Konzeption des Zuwendungsempfängers zugelassen werden. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Für vorbereitende Tätigkeiten können bis zu 2 Monate vor Inbetriebnahme einer Einrichtung die Stellenanteile für Koordination/Bereichsleitung und Verwaltung als zuwendungsfähig bewilligt werden.

Auf das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO wird verwiesen.

Für konsumtive Ausgaben können jährlich maximal 23,50 € je Platz und Monat als zuwendungsfähig bewilligt werden.

In begründeten Einzelfällen kann bei den konsumtiven Ausgaben eine Erhöhung des Maximalwertes zugelassen werden. Absehbare Mehrausgaben müssen grundsätzlich bereits im Antragsverfahren geltend gemacht werden. Im Laufe eines Bewilligungszeitraumes entstehende Mehrausgaben müssen noch während des Bewilligungszeitraumes kalkuliert und zeitnah mit der bewilligenden Stelle abgestimmt werden. Es gelten die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Nr. 5 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO).

Ausgaben für die Hausreinigung werden nach Abstimmung mit der bewilligenden Stelle in der tatsächlich entstehenden Höhe außerhalb der Obergrenze für konsumtive Ausgaben ausgewiesen.

Bei einer ambulanten Betreuung fallen in der Regel keine konsumtiven Ausgaben an. Werden diese dennoch beantragt, sind sie nur nach vorheriger Absprache mit der bewilligenden Stelle zuwendungsfähig.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfänger seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns zahlt. Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß der §§ 48, 49, 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgeber die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Für bereits bestehende Einrichtungen ist der jährliche Zuwendungsantrag für das Folgejahr zusammen mit dem Finanzierungsplan und einem Stellenplan (mit Funktionsangaben und Eingruppierung) in der Regel bis zum 01.12. eines Jahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen einzureichen. Nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen werden zeitnah der Zuwendungsbescheid gefertigt und regelmäßige monatliche Abschlagszahlungen festgesetzt.

Vor der Übernahme neuer Betreuungsmaßnahmen/Einrichtungen stellt der Träger zeitnah den entsprechenden Zuwendungsantrag. Erhält der Träger bereits eine laufende Zuwendung nach dieser Richtlinie wird der bestehende Zuwendungsbescheid nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen entsprechend abgeändert und die Abschlagszahlung angepasst. Erhält der Träger erstmals eine Förderung nach dieser Richtlinie ergeht nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zeitnah der Zuwendungsbescheid, in dem auch die Abschlagszahlungen geregelt sind.

Wesentlicher Bestandteil der genannten Zuwendungsbescheide ist der Finanzierungsplan inklusive Stellenplan. Sofern gem. Nr. 1.2 dieser Richtlinie mehrere gleichartige Maßnahmen in einem Bescheid zusammengefasst sind besteht der Finanzierungsplan aus einer Gesamtübersicht und einzelnen Finanzierungsplänen für die jeweiligen Einrichtungen. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

## **8. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis soll unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der ANBest-P erstellt und jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eingereicht werden.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet gem. Nr. 11a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse der Betreuungsarbeit messbar darstellen lassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgs und Gender Indikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

## **9. Besondere Einrichtungen**

Für Einrichtungen mit besonderen Aufgaben kann von den Bestimmungen der Förderrichtlinie im Einzelfall abgewichen werden.

## **10. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie gilt ab dem 01.01.2018 und ist befristet bis zum 31.12.2019.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, 30.11.2018

#### Förderrichtlinien über

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

#### konsumtive Ausgaben

- Geschäftsbedarf, EDV (Geringwertige Wirtschaftsgüter GWG)
- Instandhaltung EDV, Ersatzmaterial EDV
- Fahrtkosten gem. Bremisches Reisekostengesetz (BremRKG)
- Porto
- Telefon – und Internetgebühren
- Zeitungen/Fachliteratur
- Ergänzung/Neubeschaffung von Inventar (GWG) für Betreuungsarbeit
- Leasinggebühren für Bürogeräte sofern dies die wirtschaftlich bessere Option gegenüber Kauf oder Miete darstellt
- Fuhrparkausgaben
- Fortbildungsausgaben für Mitarbeiter
- anteilige Ausgaben für Räume außerhalb der Einrichtung, die für die Betreuung und Verwaltung erforderlich sind und von den Verbänden zur Verfügung gestellt werden (nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde)
- Gemeinschaftsveranstaltungen (maximal 150,00 € je Betriebsmonat)
- Instandhaltungsausgaben wie Reparaturen, Schlüsseleratz, Reparatur von Inventar (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Ungezieferbekämpfung
- Sach- und Haftpflichtversicherung
- Gartenpflege/Kleinmaterial für Gartenpflege
- Sperrmüllabfuhr
- Reinigungsmittel und Geräte
- Reinigung der von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Wäsche (z.B. Bettwäsche, Handtücher)
- Verbrauchsartikel (z. B. Toilettenpapier, Seife, Leuchtmittel)
- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Ergänzung/Neubeschaffung von Inventar (sofern nicht andere Zuständigkeit gegeben ist)
- Ausgaben für Notrufanlagen
- Ausgaben für Internetzugang durch WLAN o.ä.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Material für Kinderbetreuung in der Einrichtung

Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen, Eigenmiete, Zinsaufwendungen) werden nicht anerkannt.

#### investive Ausgaben

- maximal 2.000,00 € je Arbeitsplatz für Büromöbel
- maximal 700,00 € für EDV Ausstattung je Arbeitsplatz

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

Aufgabenbereich

- A Verwaltungstätigkeiten = z.B. Abwicklung **aller** Betriebs- und Sachausgaben und sonstigen laufenden Zahlungen
- B allg. Bewirtschaftung der Einrichtung = z.B. Organisation des laufenden Betriebes der Einrichtung (Aufgaben, die nicht von der Einrichtungsleitung erledigt werden)
- C einrichtungsübergreifende Verwaltung = z.B. Personalgewinnung, -einsatzplanung, Arbeitssicherheit, Kontakt mit senatorischer Behörde etc

Stellenbesetzung **Koordination** (Bereichsleitung) bis maximal Entgeltgruppe 12 TV L

Stellenbesetzung **Verwaltung** bis maximal Entgeltgruppe 6 TV L

Stellenanteile in BV beim Träger														
Erstaufnahme		LAST und NU bis 120 Plätze		LAST und NU 121 bis 300 Plätze		LAST und NU ab 301 Plätze		UWH bis 120 Plätze		UWH ab 121 Plätze		ambulant		
Koord.	Verwalt.	Koord.	Verwalt.	Koord.	Verwalt.	Koord.	Verwalt.	Koord.	Verwalt.	Koord.	Verwalt.	Koord.	Verwalt.	
A	0,02	0,05	0,01	0,03	0,01	0,04	0,01	0,05	0,01	0,01	0,01	0,02	0,00	0,00
B	0,02	0,05	0,01	0,03	0,01	0,04	0,01	0,05	0,01	0,01	0,01	0,03	0,01	0,00
C	0,22	0,00	0,12	0,00	0,13	0,00	0,14	0,00	0,06	0,00	0,13	0,00	0,04	0,00
	<b>0,26</b>	<b>0,10</b>	<b>0,14</b>	<b>0,06</b>	<b>0,15</b>	<b>0,08</b>	<b>0,16</b>	<b>0,10</b>	<b>0,08</b>	<b>0,02</b>	<b>0,15</b>	<b>0,05</b>	<b>0,05</b>	<b>0,00</b>
	0,36		0,20		0,23		0,26		0,10		0,20		0,05	
	Stellenanteile (gesamt)													

Förderrichtlinien über

- den Betrieb von Landesaufnahmestellen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern im Lande Bremen
- den Betrieb von Einrichtungen zur Unterbringung, Betreuung und Integration von geflüchteten Menschen, Asylsuchenden und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern in der Stadtgemeinde Bremen

**Zuordnung und Definition anrechenbarer Personalhaupt- und -nebensausgaben**

Als **Personalhauptsausgaben** sind abrechnungsfähig:

- Entgelte und Dienstbezüge einschl. Sonderzuwendung
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Amts- bzw. Stellenzulagen
- Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen
- Bereitschaftsdienstvergütungen und
- die VBL-Umlage

Als direkte **Personalnebensausgaben** sind abrechnungsfähig:

- Sozialabgaben
- Zusätzliche Zukunftssicherungsleistungen, sofern die Beiträge mit den im öffentlichen Dienst zu zahlenden VBL-Beiträgen vergleichbar sind und für die einzelnen Arbeitnehmer die Grenze der im öffentlichen Dienst gezahlten (Pflicht-) Beiträge nicht übersteigt (Besserstellungsgebot).
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft (keine Umlagen) im Rahmen der gemäß Stellenplan bewilligten Personalausgaben
- ärztliche Untersuchungen

Mit den **Regiekosten** sind insbesondere folgende Personalnebensausgaben abgedeckt:

- Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
- Schwerbehindertenvertretung
- Sicherheitsfachkraft
- Betriebsratskosten
- Kosten für die Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Honorarkräften, die nicht im Rahmen des bewilligten Stellenplanes für den Zweck eingesetzt werden.
- Personalabrechnungen
- Qualitätsmanagement
- Betriebliches Gesundheitsmanagement